

**94. Bei Biersteuerhinterziehung sind auch die Fässer und sonstigen Umhüllungen einzuziehen, in denen sich das Bier befindet, und zwar auch dann, wenn sie dem Täter oder Teilnehmer nicht gehören. Beim Wertesatz ist auch der Wert dieser Umhüllungen zu berücksichtigen.**

V. Straffenat. Ur. v. 3. August 1939 g. M. 5 D 433/39.

I. Landgericht Stettin.

Aus den Gründen:

Rechtlich zu beanstanden ist nicht, daß das LG. beim Wertersatz auch den Wert der Fässer mit einbezogen hat. Nach den §§ 401, 403 ABG.D. ist auch gegen den Steuerhelfer „auf Einziehung der steuerpflichtigen Erzeugnisse (und zollpflichtigen Waren), hinsichtlich derer die Hinterziehung begangen worden ist, sowie der Beförderungsmittel, die der Täter zur Begehung der Tat benützt hat“, und wenn die Einziehung nicht vollzogen werden kann, auf Erlegung ihres Wertes zu erkennen.

„Steuerpflichtiges Erzeugnis“ war zwar nur der Inhalt der Bierfässer, das Bier, für das der Täter die Steuer hinterzogen hat; nicht gehören dazu die Fässer. Mangels einer besonderen Bestimmung im Gesetze kann es daher zweifelhaft sein, ob auch auf die Einziehung der Bierfässer erkannt werden kann oder muß. Sie sind lediglich Gefäße, in die das Bier als eine Flüssigkeit hineingetan werden muß, da es sonst weder genußfähig aufbewahrt noch fortbewegt und veräußert werden kann. Eben deshalb bilden sie aber mit dem Biere nach der allgemeinen Auffassung eine Verkehrseinheit. Die Rechtslage ist nicht anders als in dem Falle, den das RG. in RGSt. Bd. 51 S. 75, 77 entschieden hat. Dort handelte es sich um die verbotswidrige Ausfuhr von „Limonade in Flaschen“. Auf Grund der §§ 134, 135 BGB. hatte der Tatrichter auf Erlegung des Wertes der Limonade und der Flaschen erkannt, da die Einziehung nicht vollzogen werden konnte. Nach den angezogenen Vorschriften war auf Erlegung des Wertes der „Gegenstände“ zu erkennen, „in bezug auf die das Vergehen verübt worden ist“. Das RG. hat es damals gebilligt, daß das Vergehen durch Ausfuhr von „Limonade in Flaschen“ begangen worden sei. Es hat dahingestellt gelassen, ob die Ausfuhr von Flaschen für sich erlaubt gewesen wäre, und die Ausfuhr von „Limonade in Flaschen“ als verboten angesehen, obwohl als Verbotsgegenstand in der Bekanntmachung des Reichskanzlers nur „Limonade“ angegeben war. Ferner hat es dargelegt, bei Gegenständen solcher Art bilde die Ware mit der notwendigen Umschließung, in der sie sich befinde, nach der allgemeinen Auffassung eine Verkehrseinheit, und daß gelte auch

für den Zollrechtsverkehr, soweit nicht für einzelne Fälle in besonderen Vorschriften Ausnahmen gemacht worden seien; für den damaligen Fall bestehe keine solche Ausnahme; deshalb habe das LG. ohne Rechtsirrtum als Gegenstand, mit dem der Wambruch verübt worden sei, nicht die Limonade allein ohne die Flaschen angesehen, in denen sie sich bei der Ausfuhr befunden habe, sondern die als Verkehrseinheit ausgeführte „Limonade in Flaschen“, also den Inhalt samt den Flaschen.

Genau so liegt der Fall hier. Es braucht nur der Begriff „steuerpflichtiges Erzeugnis“ („zollpflichtige Ware“) — § 401 RWbgD. — mit dem Begriffe „Gegenstände, in bezug auf die der Wambruch verübt worden ist“, gleichgesetzt zu werden. Auch hier ist „steuerpflichtiges Erzeugnis“ nur das Bier, das zu versteuern ist, sobald es die Brauerei verläßt. Auch hier bilden aber die Fässer und sonstigen Gefäße, in denen das Bier die Brauerei verläßt, nach der allgemeinen Auffassung eine Verkehrseinheit mit dem Biere, weil dieses für sich allein, ohne eine Umhüllung, nicht in den Verkehr gelangen kann.

Der Gesetzgeber hat bei Erlaß des BierStG. die Entscheidung RGSt. Bd. 51 S. 75, 77 zweifellos gekannt, aber für die Einziehung und den Wertersatz bei der Biersteuerhinterziehung (und -hehlerei) nicht die Umhüllungen ausgeschlossen, sondern die §§ 401, 414, 415 Abs. 1 RWbgD., die ohne weiteres für die Biersteuerhinterziehung gelten, unverändert gelassen. Er hat sogar im § 19 BierStG. — wo es sich um die Bestrafung des Falles, daß unzulässige Ersatz- oder Zusatzstoffe dem Biere zugesetzt werden, und um die Bestrafung des Falles handelt, daß solche Stoffe in einer unter Steueraufsicht stehenden Räumlichkeit taufbewahrt werden, — ausdrücklich die Einziehung des mit diesen Stoffen bereiteten oder versetzten Bieres „und der Umschließungen“ oder die Verurteilung zum Wertersatze dafür für zulässig erklärt, auch die §§ 379, 380 Abs. 1 (jetzt §§ 414, 415 Abs. 1) RWbgD., die für jene Einziehung nicht ohne weiteres gelten, als maßgebend bezeichnet. Es muß daher angenommen werden, daß sich auch bei der viel schwerer zu bestrafenden Biersteuerhinterziehung und -hehlerei die Einziehung des Bieres und der Wertersatz dafür auch auf die Umschließungen des Bieres erstrecken soll, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die Umschließungen dem Täter oder einem Teilnehmer oder einem — gutgläubigen oder bösgläubigen — Dritten gehören. Daß die Einziehung unbillig erscheint, wenn sie für die einem Gutgläubigen gehörige Um-

schließung ausgesprochen wird, trifft zu; diese Unbilligkeit muß aber im Steuerstrafrecht in Kauf genommen werden und findet sich z. B. auch dann, wenn „Beförderungsmittel“ eingezogen werden, die einem an der Steuerhinterziehung nicht beteiligten Dritten gehören, wovon nur in dem in RWSt. Bd. 71 S. 58 entschiedenen Fall eine Ausnahme gemacht worden ist. Ebenso muß zollpflichtige und steuerpflichtige Ware auch dann zu Lasten des Eigentümers eingezogen werden, wenn sie nicht dem Täter oder Teilnehmer gehört (RWSt. Bd. 66 S. 431, 433, 434), ja sogar, wenn sie ihm durch eine Straftat entzogen worden ist (vgl. RWUrt. v. 30. Juli 1936 5 D 396/36 = JW. 1936 S. 3202 Nr. 23). Im vorliegenden Fall, in dem der Steuerhelfer Wertersatz leisten soll, verstößt diese Entscheidung übrigens auch nicht einmal gegen die Billigkeit.